

Oberkommando
der Heeresgruppe Nord
O.Qu./VII 868/43

Befehlshaber der Sicherheitspolizei Riga
H. Qu., den 5.6.1943
Eingegangen am 10. JUN. 1943
IV E 1 a / 292 / 93
Abb. 11

An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- Ostland -
z.H.v. Herrn SS-Oberführer und Oberst d. Polizei
Dr. Pifradner

Betr.: Ordnungsdienst

Bezug: Schreiben v. 17.5.43 - Tgb. Nr. 1209/43

R i g a

Der Chef des Stabes, Herr General Kinzel, ist zur
Zeit beurlaubt. Er wird nach seiner Rückkehr auf die in
Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen zurückkommen.

Für das Oberkommando der Heeresgruppe
Der-Oberquartiermeister

Pifradner

Sicherheitspolizei und SD
-Einsatzkommando 3 -

Fleskau, den 27.5.1943

II A 1 Pr./Ha.Tgb.Kr. 699/43

143
133

Befehlshaber der Sicherheitspolizei	
Riga 3. JUN. 1943	
Eingegangen am	
V/1574/43	
6	V

An den
Chef der Einsatzgruppe A
R i g a.

Nachrichtlich: an den Führer des Einsatzkommandos 1 Gatschina
" " " " Einsatzkommandos 2 Porchow.

Betrifft: Wehrmacht- und kriminalpolizeiliche Arbeit.

Vorgang: Unterredung mit Kriegsverwaltungsabteilungschef
Dr. J u n g, Seeresgruppe Nord, Abteilung 7.

Ich habe heute Veranlassung um mit dem neuen Leiter der Abteilung 7 der Seeresgruppe Nord eine längere Rücksprache zu nehmen. Es handelte sich hier in der Hauptsache um den Ordnungsdienst, bzw. um die künftige Wahrnehmung der kriminalpolizeilichen Zuständigkeit. Dr. Jung betonte dabei, daß ihm, da er vom Innenministerium komme, vollkommen klar sei, zur sicherheitspolizeilichen Tätigkeit die kriminalpolizeiliche Aufgabe zu zählen. Aber nach Lage der Dinge sei das OKH anderer Auffassung. [In der bekannten Abmachung vom 26.3.1941 sei von Seiten des OKH bezüglich des Einsatzes der Sicherheitspolizei bestimmt nur an staatspolizeiliche Aufgaben gedacht worden. Die Wehrmacht lege zur Wahrung ihrer Hoheitsrechte größten Wert darauf, die kriminalpolizeiliche Tätigkeit durch ihre Organe (Feldgendarmerie, bzw. GFP) durchführen zu lassen. Da die Tendenz vorhanden sei, die landeseigene Verwaltung immer mehr zu verselbstständigen, würde daran gedacht werden den Ordnungsdienst als Exekutivorgan der landeseigenen Verwaltung mit der Verfolgung krimineller Delikte zu betrauen. Dies könne natürlich nur dann geschehen, wenn dem OD eine ordentliche Schulung, woran sich auch der SD beteiligen solle, zukommen würde. Wann dies der Fall sein würde, sei noch unbestimmt. Bis zur Einführung dieser Regelung aber würde das OKH auf seine Meinung beharren, daß zu dem Begriff der Sicherheitspolizei nicht die Kriminalpolizei gehöre. Meine Auffassung, daß die Feldgendarmerie, bzw. GFP weder personell noch technisch in der Lage sei die kriminalpoli-

13305

zeilichen Aufgaben zu übernehmen, stimmte Dr. Jung vollkommen bei und er gab weiterhin zu, daß es künftig so sein werde, die Sicherheitspolizei zur Erledigung krimineller Aufgaben heranziehen zu müssen. Wenn das Reichssicherheitshauptamt das OKH von der Totalität des Begriffes -Sicherheitspolizei- überzeugen könne und wenn das OKH von der Änderung seiner Auffassung offiziell die Heeresgruppen unterrichten würde, dann bestände für ihn keine Veranlassung einen gegenteiligen Standpunkt einzunehmen. Er selbst könne im Augenblick von hier aus auf eventuelle Anfragen nur den Standpunkt nehmen, daß nicht die Sicherheitspolizei, sondern die Wehrmacht für die kriminalpolizeilichen Aufgaben zuständig sei. Die Entscheidung über den Begriff -Sicherheitspolizei- läge nicht mehr bei den Heeresgruppen, sondern ausschließlich beim OKH.

Dr. Jung erklärte weiterhin, daß durch den Chef des Stabes der Heeresgruppe Nord, Generalmajor M i n z e l, auf eine schriftliche Anregung des W-Oberführer Dr. M i f f r a d e r im Sinne und im Interesse der Sicherheitspolizei in Berlin interveniert habe, aber mit welchem Erfolg sei ihm unbekannt. Auf meine Frage hin, wieso denn z.Zt. die Zuständigkeitsfrage für kriminalpolizeiliche Aufgaben erörtert würden, wo doch seit Jahr und Tag an diesem Zustande nichts geändert worden wäre, erwiderte Dr. Jung, daß bei einer Inspektionsreise des General von R o q u e s bei der Sicherungsdivision Luga eine Zuständigkeitsvereinbarung vom 2.3.1942 bekannt geworden sei, die eine Regelung dieser Frage für Luga und nur allein für Luga zum Inhalte habe. In dieser Zuständigkeitsvereinbarung die zwischen Sicherungsdivision und des SD getroffen worden ist, sei darauf hingewiesen, daß die Erledigung kriminalpolizeilicher Aufgabe Sache des SD sei. (Mir selbst ist von einer solchen Zuständigkeitsvereinbarung nichts bekannt, ich werde mich aber an W-Obersturmbannführer Dr. S a n d b e r g e r wenden, der ja von einer solchen Vereinbarung etwas wissen müßte.) Diese Vereinbarung sei den Dingen weit vorausgeeilt und müßte vom Standpunkt der Wehrmacht als nicht tragbar bezeichnet werden.

Zum Abschluß der Unterredung erklärte ich Dr. Jung, daß ich den vorgefundenen Zustand hinsichtlich der kriminalpolizeilichen Tätigkeit so lange beibehalten müßte, bis ich von meiner vorgesetzten Dienststelle eine andere Weisung bekäme.

Jelent

#-Obersturmbannführer

Sicherheitspolizei und SD
-Einsatzkommando 3 -

Pleskau, den 29. Mai 1943

28
135

II A 1 Tr./Ha. Tgb. Nr. 699/43

An den
Chef der Einsatzgruppe A
Riga.

Befehlshaber der Sicherheitspolizei		
Riga 3. JUN. 1943		
Liegengangen am	<i>V</i>	15:44
	<i>g</i>	43
	<i>V</i>	

Nachrichtlich: -an den Führer des Einsatzkommandos Gatschina
" " " " Einsatzkommandos Porchow.

Betrifft: Wehrmacht- und kriminalpolizeiliche Arbeit
Vorgang: hiesiges Schreiben vom 27. Mai 1943.
Anlage: -1-.

In der Anlage übersende ich Ihnen die in dem o.a. Schreiben erwähnte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Militärverwaltung und SD zur Kenntnisnahme.

Im übrigen bin ich der Auffassung, daß bei diesen gesamten Verhandlungen die Rechtsgrundlage für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit (RdErl. des RSHA v. 10.4.1943 -II A 2 Nr. 7 V/43-176-, veröffentlicht im Befehlsblatt Nr. 20) auch in diesem Falle als Diskussionsbasis dienen muß.

T. Dietrich

#-Obersturmbannführer

F. J. Müller
198

ungs-Division 285
org 1/7/42
Tgb.Nr.153/42

Div.St.Gu., den 9. März 1942

Betr: Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Mil.-Verwaltung und SD.

In Luga ist eine Zweigstelle des SD von Pleskau eingesetzt worden. Diese Stelle ist auf dem Gebiet der Partisanenbekämpfung, der Kriminal- und politischen Polizei tätig. Zwischen der Sicherungs-Division 285, Abt.VII und dem SD Luga ist vorläufig folgende Vereinbarung über die Zuständigkeitsabgrenzung getroffen worden:

1. Der SD übernimmt bei Straftaten der Landeseinwohner zur Entlastung der OK von Luga die Kriminalpolizei in der Stadt Luga. In den übrigen Divisionsgebieten untersteht die Kriminalpolizei den Ortskommandanten. Die Strafbefugnis der OK auf kriminellem Gebiet ist durch folgende Bestimmung eingeschränkt worden:

"Straftaten der Landeseinwohner gegen die deutsche Wehrmacht ihre Angehörigen und ihr Gefolge oder gegen Verordnungen, die dem militärischen Besetzungszweck dienen, werden im gesamten Befehlshaberbereich allein unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Truppe durch Befehl eines Offiziers mindestens im Rang eines Bataillonskommandeurs gesüht, bei Gefahr im Verzuge ist jeder Offizier zu den erforderlichen Maßnahmen berechtigt.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Straftaten der Landeseinwohner gegeneinander. In welchen Fällen ein Einschreiten geboten erscheint, bestimmt sich lediglich nach militärischen Gesichtspunkten, also vor allem der Sicherung der Truppe und der Befriedung des Landes."

2. Der SD ist bereit, auf Ersuchen der OKs und anderer militärischer Dienststellen auch kriminalpolizeiliche Fälle außerhalb der Stadt Luga zu übernehmen oder bei ihrer Durchführung Unterstützung zu gewähren.
3. Der SD übernimmt im ganzen Divisions-Bereich die gesamte politische Polizei mit Unterstützung der Dienststellen der Militär-Verwaltung.
4. Die Ordnungspolizei (Verwaltung und Schutzpolizei) wird durch die Organe der Militär-Verwaltung durchgeführt.
5. Die Militär-Verwaltung (Sich.-Div.285 -Abt.VII), FK 190, OK 320 werden durch den SD über die politischen und kriminellen Fälle regelmäßig durch Berichte informiert.

Leiter:

Luga

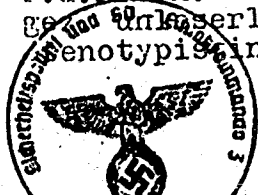
richtlich:

- kommandantur 190
- kommandantur 569
- kommandantur 320.

Für den Divisionskommandeur:
Der Leiter der Abt.VII :
gez. M a n g o l d
Oberkriegsverwaltungsrat

F.d.R.d.A.

gezeichnet von *St. Kaiserlich*
genotypisch in



-Siegel-
Sicherheitspolizei
und SD -Einsatzkommando 3-

A.v.A.
Zud 2.

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
= Ostland =

11. Juni

43.

v. / 1574/43

1.) Schreiben:

12.6.43
HJ

An das
Reichssicherheitshauptamt
- Amt V -

in B e r l i n

Betr.: Kriminalpolizeiliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet Nord.

Im Bereich der mir unterstellten und im Gebiet der Heeresgruppe Nord eingesetzten Einsatzkommanden der Sicherheitspolizei und d. SD erfolgt die Bearbeitung rein krimineller Delikte durch die Geheime Feldpolizei bzw. Feldgendarmarie, die die Vorgänge den Bereichs- bzw. Ortskommandanten vorlegen. Soweit es sich um Bagatelldinge handelt, entscheidet die landeseigene Verwaltung in eigener Zuständigkeit ggf. unter Einholung einer Bestätigung bei den Bereichs- bzw. Ortskommandanten. In allen anderen Fällen entscheidet die Militärverwaltung als Hoheitssträger.

JUN. 1943

Jeder Versuch, die Bearbeitung auch dieses Sektors der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit den Einsatzkommanden der Sicherheitspolizei und des SD zu übertragen, ist bisher an dem Widerstand von Seiten der Wehrmacht gescheitert. In einer vor kurzem stattgefundenen Unterredung mit dem Leiter der Abt. VII der Heeresgruppe Nord, Kriegsverwaltungsabteilungschef Dr. J u n g , ist von diesem bestätigt worden, dass nach der geltenden Ansicht des OKH. die kriminalpolizeiliche Tätigkeit durch Organe der Wehrmacht durchgeführt werden müsste.

In der bekannten Abmachung zwischen dem RM⁴ und dem OKH vom 26. 3. 1942 sei von der Seite des OKH bezüglich des Einsatzes der Sicherheitspolizei bestimmt nur an staatspolizeiliche Aufgaben gedacht worden. Die Wehrmacht lege zur Wahrung ihrer Hoheitsrechte grössten Wert darauf, die kriminalpolizeiliche Tätigkeit durch ihre Organe durchführen zu lassen. Da die Tendenz vorhanden sei, die landeseigene Verwaltung immer mehr zu verselbstständigen, würde daran gedacht werden, den Ordnungsdienst als Exekutivorgan der landeseigenen Verwaltung mit der Verfolgung krimineller

krimineller Delikte zu betrauen. Dies könne natürlich nur dann
sehen, wenn der Ordnungsdienst entsprechend geschult worden i
Wenn dies der Fall sein würde, sei noch unbestimmt. Bis zur Ein
führung dieser Regelung aber würde das OKH auf seine Ansicht be
harren, dass zu dem Begriff die Sicherheitspolizei nicht die Kr
iminalpolizei gehöre.

Wenn das RSHA das OKH von der Totalität des Begriffes -Sicherhe
polizei - überzeugen könne, und wenn das OKH offiziell die Heer
gruppen von der Änderung seiner Auffassung unterrichten würde,
bestünde kein Anlass einen gegenteiligen Standpunkt anzunehmen
Die Entscheidung über den Begriff Sicherheitspolizei liege nicht
bei den Heeresgruppen sondern ausschliesslich beim OKH, weshalb
auch er nur den Standpunkt einnehmen könne, dass nicht die Sich
heitspolizei sondern die Wehrmacht für kriminalpolizeiliche Auf
gaben zuständig sei.

Auch General von R o q u e s hat einen ähnlichen Standpunkt e
genommen. Gelegentlich einer Inspektionsreise wurde ihm bekannt
dass die Sicherungsdivision L u g a mit der in Luga aufgestel
ten Aussendienststelle der Sicherheitspolizei und des SD eine V
ereinbarung über die Zuständigkeit in kriminalpolizeilichen Frage
getroffen habe, in der festgelegt wurde, dass im Bereich der St
Luga die Sicherheitspolizei die kriminalpolizeilichen Aufgaben
wahrzunehmen habe. General Roques bezeichnete diese Vereinbarun
als für die Wehrmacht nicht tragbar und erwähnte, dass eine sol
che Vereinbarung nicht den Befehlen des OKH entspreche.

Nach dem im Runderlass des RSHA vom 10.4.1943 - II A 2 - Nr. 7
V/43 - 176 - wiedergegebenen Führerauftrag hat aber die Sicher
heitspolizei die deutsche Volksordnung in ihrem vom Führer gewo
nen Bestand gegen alle Angriffe politisch-polizeilicher, oder r
krimineller Natur zu schützen und die hierzu erforderlichen Maß
nahmen zu treffen. Die in diesem Auftrag festgelegte Rechtsgrun
lage für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit ist nach dem sch
erwähnten Runderlass räumlich nicht begrenzt. Sie gilt überall
dort, wo die Sicherheitspolizei tätig ist. Mithin müssten auch
in den Einsatzgebieten die Einsatzkommanden der Sicherheitspoli
zei und des SD die kriminalpolizeilichen Aufgaben wahrnehmen.

Handwritten initials and numbers: *87*, *400*, *150*

Hinzu tritt noch die Tatsache, dass im Bereich der Einsatzkommanden auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung bisher nur sehr wenig geschehen ist. Eine intensive und fachlich einwandfreie Bearbeitung von schwierigeren Kriminalfällen wird auch nur durch die Sicherheitspolizei erfolgen können, da nur in den Reihen dieser Fachkräfte tätig sind, die der Geheimen Feldpolizei bzw. Feldgendarmerie nicht oder nur in geringem Masse zur Verfügung stehen.

Ich bitte daher, beim GKM. vorstellig zu werden, dass die schon erwähnte Vereinbarung über die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit der Einsatzkommanden dahingehend ergänzt wird, dass auch die kriminalpolizeilichen Angelegenheiten der Sicherheitspolizei zur Bearbeitung übertragen werden.

[Signature]
H-Oberführer und Oberst der Polizei.

Ga.
[Signature]

2.) Wv. am ~~15.7.1943.~~

Uv. ~~15.8.49~~

[Signature]

A b s c h r i f t .

DER BEFEHLSHABER
Sicherheitspolizei u. d. SD
— Ostland —

Riga, den 6. August 1943

IV Tgb.-Nr. 1481

82
45/1
M/R

1.) Schreiben:

An das
Reichssicherheitshauptamt
- Amt IV -
in B e r l i n

Betr.: Feldgendarmerievorschrift.

Bezug: Ohne.

Im Juli 1940 ist vom Oberkommando der Wehrmacht zur Zahl - OKH/
AMA/-gK/Jn 8 (Ib) Az. 89/1o2 Nr. 900/40- eine neue Fassung der
Feldgendarmerievorschrift herausgegeben worden, die in den der
Militärverwaltung unterstellten Gebieten zur Anwendung gebracht
wird. Nach dieser Vorschrift hat die Feldgendarmerie auch staats-
polizeiliche Aufgaben zu erfüllen. So heißt es u.a. in Punkt 37
der Vorschrift :

Der Feldgendarmerie obliegen im Rahmen der Wehrmacht die Auf-
gaben der Ordnungspolizei sowie die der Sicherheitspolizei
nach Nr. 47.

Nr. 47.

Die Feldgendarmerie übt sicherheitspolizeiliche Tätigkeit aus
eigener EntschlieÙung oder auf Anfordern der Geheimen Feld-
polizei aus. Bei selbständigem Eingreifen sind besonders wich-
tige Fälle durch den Dienstvorgesetzten unmittelbar an die zu-
ständige Dienststelle der Geheimen Feldpolizei mitzuteilen,
die über die weitere Bearbeitung entscheidet. In Abwehrange-
legenheiten beschränkt sich die Tätigkeit auf die unmittelbare
Meldung an die Geheime Feldpolizei.

Zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben gehören u. a. :
Abwehr von Spionage und Sabotage, Bekämpfung des Landesverrates
und der Zersetzung, Bearbeitung aller Verdachtsfälle politischer
und strafrechtlicher Art.

In Gebieten, in denen sich Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei
befinden, können somit die Vorschriften zu Kompetenzschwierig-
keiten führen, da die Durchführung ^{staats} sicherheitspolizeilicher
Aufgaben lediglich Sache der Einsatzkommandos ist.

Ich bitte daher um Kenntnisnahme und ggf. um weitere Veranlassung.

gez. I.A.

Sicherheitspolizei u. SD.
Einsatzkommando 1

O.U., den 17. Mai 1943

83/413
153

V.
1. Mi 15

An den

Chef der Einsatzgruppe A
1/4-Oberführer Dr. P i r a d e r ,
Riga

Befehlshaber der Sicherheitspolizei Riga	
Eingegangen am 22. MAI 1943	
I 1394/43	
Alt. I	

Nachrichtlich:

an den

Führer des Einsatzkommandos 3
1/4-Obersturmbannführer T r a u t ,
P l e s k a u .

Betr.: Kriminalpolizeiliche Tätigkeit der Einsatzkommandos
im Operations- bzw. Frontgebiet.

Vorg.: Bekannt.

Am Freitag, den 14.5.43 habe ich eine lange Aussprache mit dem Chef des Kommandostabes und dem I c beim Kommandanten des rückwärtigen Armeegebietes über die Frage der kriminalpolizeilichen Betätigung des Einsatzkommandos 1 und die grundsätzliche Zuständigkeit der Behandlung krimineller Delikte gehabt. Hierbei wurde mir noch einmal der endgültige Standpunkt der Armee mitgeteilt. Danach hält diese die bekannte Abmachung zwischen OKW und Chef der Sicherheitspolizei u. SD. für insoweit verbindlich, als die Armee keinerlei Einfluss auf die politisch-polizeiliche Tätigkeit des Einsatzkommandos nimmt; ebenso entnimmt sie jedoch als argumentum e contrario aus dieser Abmachung, daß alles andere, also auch die kriminal-polizeiliche Tätigkeit, nicht in den Tätigkeitsbereich der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos fällt. Aus Gründen der einheitlichen Zusammenfassung aller Hoheitsrechte beim Hoheitsträger, also der Wehrmacht, und mit der Begründung, daß durch eine Abspaltung des kriminalpolizeilichen Aufgabengebietes ein Unsicherheitsfaktor für die russische Zivilbevölkerung gebildet würde, vertritt die Armee den Standpunkt, daß die Sachbearbeitung und Entscheidung in allen kriminalpolizeilichen Dingen bei dem zuständigen Hoheitsträger der Armee liegen müsse. Dagegen würde die Armee es dankbar begrüßen, wenn die Dienststellen des Einsatzkommandos in besonders schwierigen Fällen die Bearbeitung auf entsprechenden Antrag der militärischen Dienststellen übernehmen würden. Die Bereichskommandantur^{en} und AKs sollen angewiesen werden, in solchen Fällen die Teilkommandos und Außenstellen unverzüglich in Kenntnis zu

Sicherheitspolizei und SD
- Einsatzkommando 3 -
II A - V - Tgb.Nr. 279/43 g.
Tr./Dt.

Pleskau, den 12. August 1943.

Handwritten: 139
1. 12. 1943
MM

Geheim

An den
Chef der Einsatzgruppe A
R i s a .

Betr.: Zusammenarbeit der Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD mit den militärischen Dienststellen im Bereich der Heeresgruppe Nord.

Vorg.: Dort. Erlass vom 7.8.1943 Tgb.Nr. 495/43 g.

Der obenerwähnte Erlass gibt mir zu grössten Bedenken Veranlassung. Die gedankliche Auseinandersetzung mit den unbedingt zu erwartenden und möglichen Folgen einer auf der Basis dieser Richtlinien angestellten Arbeit der Einsatzkommandos ist die Ursache, dass ich schon jetzt mich zu einer Stellungnahme entschliessen muss, die allerdings den geforderten nach 2 Monaten zu erstellenden Erfahrungsbericht nicht ausschliesst. Um von vornherein das grundsätzliche Ergebnis meiner Überlegung festzustellen, erlaube ich mir in aller Offenheit zu sagen, dass ich die Vereinbarung als einen Rückzug vor der Auffassung der Wehrmacht betrachte.

Im Interesse der Sache muss ich in der gleichen Offenheit meine weiteren Überlegungen zum Ausdruck bringen.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass in dem Erlass des OKH vom 26.3.41 der Begriff der Sicherheitspolizei ohne die Kriminalpolizei zu verstehen ist. Dass sich der Begriff Sicherheitspolizei aus Staatspolizei und Kriminalpolizei zusammensetzt ist jedem denkenden Menschen klar und war bestimmt auch der Wehrmacht durch den zitierten Erlass bekannt. Gegen teiligenfalls hätten das RSHA bezw. ~~H~~-Obergruppenführer Heydrich für eine andere im Sinn und im Interesse der Sicherheitspolizei gelegene Formulierung gesorgt. Die plötzlich aufgetretene Auffassung der Heeresgruppe Nord, wonach die Kriminalpolizei nicht zur Sicherheitspolizei gehöre, ist bestimmt irrig und der Heeresgruppe nicht eindeutig genug widerlegt worden. Inwieweit nun das RSHA in diese Streit -

14405

Frage miteinbezogen wurde, entzieht sich meiner Kenntnis, ich weiss aber, dass das OKM der Auffassung der Heeresgruppe Nord beigepflichtet hat. Darüber hinaus kann m.E. eine derartige Vereinbarung von so grundsätzlicher Bedeutung nicht nur für den Bereich der Heeresgruppe Nord Gültigkeit haben, sondern für alle Bereiche, in denen Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Funktion treten. Das würde aber bedeuten, dass das RSHA von sich aus erneut mit diesem Problem befasst wird, um in Zusammenarbeit mit dem OKM eine allgemein gültige Formulierung auszuarbeiten mit dem Ziel, dass die Erledigung kriminalpolizeilicher Arbeit ausschliesslich in den Bereich der Sicherheitspolizei bzw. der Einsatzkommandos gehört. In Ganzen gesehen bedeutet die Vereinbarung einen Prestigeverlust für die Sicherheitspolizei und einen Rückschritt der sicherheitspolizeilichen Arbeit. Grob gesagt sinkt die Sicherheitspolizei zum Handlanger der Wehrmacht ab, mindestens was den kriminalpolizeilichen Sektor betrifft.

Bekanntlich gehen in Reich die Bestrebungen dahin, die Sicherheitspolizei vom Staatsanwalt bzw. ordentlichen Gericht frei zu machen und die Strafgewalt sowie den Strafvollzug nach und nach in die eigene Zuständigkeit zu verlagern. Die zur Debatte stehende Vereinbarung jedoch macht die Sicherheitspolizei zum Gehilfen der Wehrmacht, die im Einsatzraum infolge ihrer Justizhoheit die Rolle des Staatsanwaltes bzw. des Richters übernimmt.

Ob die Ortskommandanturen bzw. die ihr unterstellten Feldgendarmen in der Lage sind ein kriminelles Delikt oder gar ein Kapitalverbrechen ordnungsgemäss zu bearbeiten, wage ich zu bezweifeln. Vielfach wird es an russisch-sprechenden und fachlich vorgebildeten Beamten fehlen, sodass die Sicherheitspolizei im Einsatzgebiet als ratender Helfer in sehr vielen Fällen einspringen muss. Dass aber dann in diesen Fällen und in den Fällen, bei denen ein Vorgehen oder Verbrechen durch die eigene nachrichtendienstliche Tätigkeit der Sicherheitspolizei zur Kenntnis kommt, dieselbe trotz der geleisteten Vorarbeit und trotz der dadurch erhaltenen genauen Kenntnis des Straffalles keinen Einfluss auf die Urteilssprechung

haben soll, erscheint nicht opportun. Ich habe das Gefühl, dass die in Frage kommenden Dienststellen der Wehrmacht nicht mit der notwendigen Strenge die Delikte ahnden werden wie es die Sicherheitspolizei handhabt. Sollte diese Ansicht durch die künftige Entwicklung bewahrheitet werden, dann würde diese unterschiedliche Strafzumessung in der Zivilbevölkerung bald bekannt werden und entsprechende Folgen haben. Wenn aber die Wehrmacht auf ihre Justizhoheit pocht, dann gehört zu dieser nicht nur die Strafverfolgung und die Verurteilung, sondern auch der Strafvollzug. Wie aber die künftige Einrichtung des Lagers in Rogawka beweist, ist geplant, dass die Wehrmacht ihre Gefangenen zum Strafvollzug der Sicherheitspolizei unterstellt. Die Sicherheitspolizei übernimmt daher nicht nur - wie vorhergehend geschildert - die Rolle eines Gehilfen des Staatsanwaltes, sondern letzten Endes auch noch die Rolle des Justizwachtmeisters bzw. des Gefangenenaufsehers. Das Kernstück aber, worauf es bei der ganzen sicherheitspolizeilichen Arbeit ankommt, nämlich die Urteilssprechung, ist im Hinblick auf die kriminalpolizeiliche Arbeit entzogen.

Es mag meine Kombination vielleicht gewagt erscheinen, dass diese Entwicklung der Anfang vom Ende sein dürfte und dass nach Abgabe eines nicht unbedeutenden Bestandteiles der Sicherheitspolizei - nämlich der Kriminalpolizei - an die Wehrmacht vielleicht auch eines Tages diese den Versuch machen wird zur "Wahrung ihrer Justizhoheit" die staatspolizeilichen Belange zu übernehmen. Ich erinnere an das landläufige Sprichwort, dass das Geben des kleinen Fingers vielfach auch das Geben der ganzen Hand bedeutet, bzw. nach sich zieht. Was nun die sogenannten politisch-konnexen Fälle betrifft, so bedeuten diese m.E. bei weitem kein Äquivalent und es wird in vielen Fällen so sein, dass es sehr oft mit der Wehrmacht zu einer Streitfrage kommen wird ob es sich nun um einen politisch-konnexen Fall handelt oder nicht. Derartige Auseinandersetzungen fördern aber die gewollte Zusammenarbeit bestimmt nicht. Vom Standpunkt der Sicherheitspolizei aus gesehen ist es verhältnismässig leicht, sämtliche kriminalpolizeilichen Fälle als politisch-konnexen Fälle zu konstruieren. Ich glaube aber, dass die Wehrmacht - und es sei mir der Ausdruck gestattet - diese Spiegelfechterei sehr bald merken wird und dass von diesem Gesichtspunkt aus die Zusammenarbeit eher

14803

gefährdet wie gefördert wird. - Dass sich eines Tages die Wehrmacht in der obenerwähnten Kombination auch für den sicherheitspolizeilichen Sektor interessieren wird, sehe ich jetzt schon in der Formulierung, dass vor Einleitung politisch oder kriminalpolizeilicher Massnahmen gegen Angehörige der landeseigenen Verwaltung mit der zuständigen Feld- bzw. Ortskommandantur das Einvernehmen herzustellen sei (ausser im Gefahrenfall). Abgesehen davon, dass ein Einvernehmen in solchen Fällen auch bisher von der Sicherheitspolizei grundsätzlich immer hergestellt wurde, bietet dieses "vor Einleitung" höchstens solchen Stellen der Wehrmacht Handhaben, die aus irgend welchen Gründen contra Sicherheitspolizei stehen. Wenn dies auch nicht die Regel sein wird, so erschwert der damit in jedem solchen Falle nötig werdende Nachweis einer " Gefahr im Verzuge " doch nur die sicherheitspolizeiliche Arbeit. Es sind also nicht nur Unzuträglichkeiten, sondern vielfach auch eine erhebliche Lehrarbeit zu erwarten.

Ich habe meine Auffassung zu dieser neuen Vereinbarung offen dargestellt und habe auf alle Nachteile - soweit sie jetzt schon zu übersehen sind - hingewiesen. Auf Vorteile konnte ich leider nicht hinweisen, da solche nicht erkennbar sind. Die künftige Entwicklung und die Praxis werden meine Auffassung noch erhärten. Um aber dieser negativen Entwicklung vorzubeugen, erachte ich es für notwendig - gegebenenfalls mit Hilfe des RSMA - das ganze Problem auf den einfachen Nenner zu bringen, dass zur Sicherheitspolizei genau so gut die Kriminalpolizei gehört wie die Staatspolizei: Ich gestatte mir aber auch auf die Eilbedürftigkeit der Behandlung dieses Problems hinzuweisen und zwar muss m.E. so schnell gehandelt werden, dass die in Frage kommenden Dienststellen der Wehrmacht keine Zeit und Möglichkeit haben sich an diese neue Vereinbarung zu gewöhnen.

Zun Schluss erlaube ich mir auf die Rechtsgrundlage für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit hinzuweisen, wie sie im Runderlass des RSMA v. 10.4.43 II A 2 Nr. 7/V 43-176 niedergelegt ist.

Der Führer des EK 3

J. J. J.
H-Obersturmbannführer.

8/6 146
156

Zusammenarbeit mit der Wehrmacht bei Bearbeitung krimineller
Delikte.

Die im letzten Lagebericht bereits berührte Neuordnung der Bearbeitung der kriminellen Delikte, wonach die Bearbeitung zwar der Sicherheitspolizei verbleiben kann, die Entscheidung jedoch den zuständigen Stellen der Wehrmacht zukommt, hat sich inzwischen in einigen Bereichen, so besonders in Wolossowo und im Bereich des Teilkommandos Oredesch, gut eingespielt. Schwierigkeiten entstehen nur noch an den Orten, wo die zuständigen Bereichskommandanten in Verkennung und unter engherziger Auslegung hier unbekannter Anordnungen der Sicherheitspolizei jede Tätigkeit in der Bearbeitung krimineller Delikte unmöglich machen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die fachlich geeigneten Kräfte für die Bearbeitung von Kriminalfällen in den Reihen der Sicherheitspolizei in genügender Anzahl vorhanden sind, um derartige Straftaten zu bearbeiten. Es dürfte auch im Interesse der Wehrmacht liegen, dass die Feldgenarmen, die in einzelnen Bereichen auf Weisung der militärischen Dienststellen die Bearbeitung aller kriminalpolizeilichen Straftaten für sich in Anspruch nimmt, nicht allzusehr mit ihr oder anderen wesentlichen Dingen belastet wird.

J. J. Müller
18-9

zeichnis fortlaufend unter Angabe des Fabrikates und der Waffennummer einzutragen.

Über die vorhandene Munition sind Verzeichnisse zu führen, aus denen der jeweils vorhandene Bestand an Munition zu ersehen sein muss. Die Ausgabe und Rückgabe von Munition ist unter namentlicher Angabe des Empfängers zu vermerken.

4. Aufgaben des OD.

a) Mitwirkung bei Erledigung kriminalpolizeilicher Aufgaben.

Hierzu gehört u.a.: die Überwachung wichtiger Wirtschaftsbetriebe und Läger, die Einrichtung eines Streifendienstes zur Verhinderung von Diebstählen, Plünderungen, Brandstiftungen, Sabotageakten und anderen kriminellen Delikten.

b) Mitwirkung bei der Erledigung staatspolizeilicher Aufgaben nach den Weisungen des E.K. der Sicherheitspolizei und des SD. Die Angehörigen des OD sind verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden reichsfeindlichen Bestrebungen (Widerstandsbewegungen, Partisanen usw.), die sich gegen die deutsche Wehrmacht, Polizei oder Verwaltung richten, unverzüglich der nächsten Dienststelle der Sicherheitspolizei bzw. der Wehrmacht zu melden.

c) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unter der einheimischen Bevölkerung.

Hierzu gehört u.a.: Überwachung der Verkehrsdisziplin, Kontrollen der Feuerstellen in den Unterkünften, Überwachung der Reinigung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortschaften, Mitwirkung bei der Überwachung der auf dem Gebiete der Ernährungs- und Versorgungswirtschaft angeordneten Massnahmen.

5. Örtliche Zuständigkeit des OD.

Der OD ist örtlich zuständig für den Bereich des Ortes, in dem er aufgestellt ist.

Über die Grenzen des Ortsbezirkes hinaus muss der OD tätig werden, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Einsatz des OD von der Sicherheitspolizei bzw. von der Wehrmacht angeordnet wird.

87
161

6. Der OD in grösseren Gemeinden.

In grösseren Gemeinden können durch Befehl der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei oder Wehrmacht mehrere Abschnitte des OD gebildet werden. Die Leitung des gesamten OD in diesen Fällen hat der Leiter des OD, dem die Abschnittsleiter unterstellt sind.

7. Bestellung der Leiter des OD und ihrer Vertreter.

Jeder Leiter des OD und jeder Abschnittsleiter in grösseren Gemeinden erhält einen Vertreter.

Die Bestellung der Leiter, der Abschnittsleiter und ihrer Vertreter erfolgt durch die zuständige Dienststelle oder Sicherheitspolizei oder Wehrmacht.

8. Dienstaufsicht über den OD.

Die Dienstaufsicht über den OD übt der Bürgermeister nach den Weisungen der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei oder Wehrmacht aus.

Der Bürgermeister kann durch Weisung an den Leiter des OD den OD für polizeiliche Aufgaben gemäss I, Ziffer 4, c) der Dienstvorschrift einsetzen, sofern nicht besondere Weisungen einer deutschen Dienststelle entgegenstehen oder der OD nicht für Aufgaben nach I, Zif. 4 a) und b) voll eingesetzt ist.

9. Unterbringung des OD.

Der OD ist möglichst in Kasernen oder geschlossenen Unterkünften unterzubringen.

II. Ausbildung des Ordnungsdienstes.

1. Allgemeines.

Die Ausbildung des OD erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei oder der Wehrmacht.

Die Ausbildung hat sich u.a. zu erstrecken auf: Verhalten gegenüber der Bevölkerung und Vorgesetzten, Abfassung von Meldungen und Meldeweg, die wesentlichen Grundsätze der Verkehrsregelung, Verhalten auf der Wache unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Wachdienst.

90
151

2. Ausbildung mit der Waffe.

Die Ausbildung der Angehörigen des OD mit der Waffe erfolgt nur unter Aufsicht der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei oder der Wehrmacht.

3. Appelle.

Der Leiter des OD hat regelmässig Waffen und Kleider-Appelle sowie Kontrollen der Unterkünfte durchzuführen.

Sind in einem grösseren Ort mehrere Abschnitte des OD aufgestellt, so sind die Abschnittsleiter dem Leiter des OD in gleicher Masse verantwortlich und haben ihrerseits regelmässige Appelle und Kontrollen durchzuführen.

III. Pflichten der Angehörigen des OD.

1. Gehorsamspflicht:

Die Angehörigen des OD sind zu unbedingtem Gehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten verpflichtet.

Sie dürfen Befehle für ihre Handlungen nur von ihren Vorgesetzten oder von der die Dienstaufsicht führenden deutschen Dienststelle entgegennehmen.

Sie dürfen keine Diensthandlung ausführen, durch sie sich selbst oder einem Dritten einen Vorteil verschaffen würden. Den Ordnungsdienstangehörigen stehen grundsätzlich keinerlei Strafbefugnisse zu.

2. Verpflichtungserklärung und Personalakten.

Jeder Angehörige des OD bekräftigt seine Einsatzbereitschaft durch Abgabe einer aus der Anlage ersichtlichen Verpflichtungserklärung. Die Verpflichtungserklärung wird bei den Akten des Bürgermeisters aufbewahrt.

Der Bürgermeister führt auch die Personalakten des Ordnungsdienstes.

3. Meldepflicht.

Jeder Angehörige des OD, der von der Begehung oder dem Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, hiervon sofort Meldung zu erstatten. Unterlässt er diese Meldung, so wird er wegen Begünstigung zur Verantwortung gezogen.

9. 11. 152

4. Aufsichtsrecht und Disziplinarbefugnisse des Bürgermeisters und des Leiters des OD.

Der Leiter führt den OD unter der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Der OD hat die ihm von der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei, der Wehrmacht oder dem Bürgermeister erteilten Weisung gewissenhaft zu erfüllen.

Kleinere Verstösse gegen die Manneszucht kann der Leiter des OD im Disziplinarwege ahnden (z.B. Anordnung von Strafwatchen oder ähnlichem Sonderdienst). Tatbestand und Art der Bestrafung hat er in einem Strafbuch zu vermerken und unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Größere Verstösse gegen die Manneszucht, insbesondere Wachvergehen, hat er auf dem schnellsten Wege über den Bürgermeister der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei oder der Wehrmacht zu melden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister den Schuldigen in Haft nehmen.

Sind in einer grösseren Gemeinde Abschnitte des OD gebildet, so hat nur der Leiter des OD die vorgenannten Bestrafungen bzw. Meldungen auszuführen.

5. Festnahmen.

Die Angehörigen des OD dürfen nur Personen von der einheimischen Bevölkerung festnehmen. Sie werden dabei grundsätzlich nur auf Befehle ihrer Vorgesetzten tätig.

Aus eigener Machtvollkommenheit sind die Angehörigen des OD zur Festnahme befugt, wenn:

- a) eine Person auf frischer Tat bei Verübung einer strafbaren Handlung getroffen oder verfolgt wird und entweder der Flucht verdächtig ist oder der Persönlichkeit nach nicht sofort festgestellt werden kann.
- b) Die Festnahme einer Person zum Schutze des Festzunehmenden oder bei Angriffen des OD erforderlich ist, um die Fortsetzung zu verhindern.

Waffen oder Werkzeuge sind den Festgenommenen abzunehmen.

Die festgenommene Person ist unverzüglich dem Leiter des OD zuzuführen, der sofort der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei oder der Wehrmacht schriftliche Meldung zu erstatten hat. Bis zur Entscheidung ist die festgenommene Person in Gewahrsam zu nehmen.

92 153

6. Beschlagnahme und Durchsuchungen.

Zur Beschlagnahme und Durchsuchung sind die Angehörigen des OD nur auf Grund ausdrücklicher Weisung der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei oder der Wehrmacht befugt. Über das Ergebnis der Durchsuchung und Beschlagnahme ist unverzüglich schriftliche Meldung an die zuständige Dienststelle zu erstatten. Besteht dringender Tatverdacht oder Gefahr der Beiseiteschaffung von Gegenständen bzw. der Vernichtung von Tatspuren, so kann der Bürgermeister die Beschlagnahme und Durchsuchung anordnen. Die sichergestellten Gegenstände sind an die zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei oder Wehrmacht abzuliefern.

7. Waffengebrauch.

Grundsätzlich dürfen die Angehörigen nur im Falle der Notwehr oder bei der Verfolgung von nicht auf Anruf stehen bleibenden Landeseinwohner oder zum Schutz der von ihm bewachten Gegenstände von der Schusswaffe Gebrauch machen.

IV. Wachdienst.

1. Zu den Wachen gehören:

der Wachhabende, Posten, Streifen und die nicht eingeteilte Wachmannschaft.

2. Posten sind die Angehörigen des OD, denen das Bewachen und der Schutz von Personen oder Sachen innerhalb eines kleineren Bereiches übertragen ist.

Streifen haben einen grösseren Wachbereich zu sichern. Ihre Aufgabe ist hauptsächlich: Prüfung der Tore, Hallen, Aussenfronten des zu bewachenden Objektes, rechtzeitiges Verhindern unbefugter Annäherung oder Übersteigens der Umzäunungen usw.

3. Für jede Wache ist eine Wachvorschrift aufzustellen, die die besonderen Aufgaben der Wache, Posten und Streifen regelt.

4. Zu den Wachen gehören:

Der Wachhabende, Posten, Streifen und die nicht eingeteilte Wachmannschaft.

92 154
154

Vorgesetzte der Wachen, Posten und Streifen.

1. Den Wachen gegenüber haben nur die Wachvorgesetzten Befehlsbefugnis.
2. Unmittelbare Wachvorgesetzte sind:
der Leiter des E.K. der Sicherheitspolizei bzw. der Ortskommandant oder Standortkommandant, der Bürgermeister, der Leiter des OD, der Abschnittsleiter und der Wachhabende.

Der Wachhabende.

1. Als Wachhabende sind nur besonders zuverlässige Angehörige des OD einzusetzen.
2. Der Wachhabende ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die Wache ständig richtig eingeteilt ist,
 - b) die Posten pünktlich abgelöst werden,
 - c) die Wache jederzeit zum Erfüllen ihrer Aufgaben bereit ist,
 - d) Waffen und Munition, soweit sie sich im Wachlokal befinden, ordnungsmässig aufbewahrt werden,
 - e) die erforderlichen Meldungen und Eintragungen sorgfältig vorgenommen werden,
 - f) Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf der Wachstube herrschen.
3. Macht sich ein Angehöriger des OD im Wachdienst des Schlafens auf Posten, der Trunkenheit, der Widersätzlichkeit oder anderer erheblicher Verfehlungen schuldig, so nimmt ihn der Wachhabende fest, meldet ihn sofort dem Leiter des OD und fordert Ersatz an. Leichtere Verstösse der Wachmannschaften werden nach Ablösung der Wache dem Leiter des OD gemeldet, der den Bürgermeister zu unterrichten hat.
4. Erkrankt ein zur Wache eingeteilter Angehöriger des OD, so ist durch den Wachhabenden dies sofort dem Leiter des OD zu melden und um Ersatz zu bitten. Auf Posten Erkrankte sind zunächst abzulösen.
5. Wachmannschaften dürfen die Wachstube nur mit Erlaubnis des Wachhabenden und nur für kurze Zeit verlassen. Die Rückkehr ist dem Wachhabenden zu melden.

94/155
155

Ausstattung der Wachen mit Wachbuch, Vorschriften usw.

1. Jede Wache ist auszustatten:
 - a) mit einem Wachbuch,
 - b) einer Wachvorschrift,
 - c) einer Dienstvorschrift für den OD,
 - d) einem Meldebuch, in das alle Vorkommnisse, insbesondere auch die Festnahme einzutragen ist.
2. In das Wachbuch sind einzutragen:
 - a) Die Namen des Wachhabenden und der Wachmannschaft,
 - b) Übernahme und Übergabe der Wache, Waffen, Munition, Ausrüstung, Geräte usw.
 - c) Abgang und Eintreffen von Streifen,
 - d) das Prüfen der Wache durch Wachvorgesetzte,
 - e) besondere Vorfälle wie Erkrankungen usw.
3. Die Wachvorschrift regelt den Dienst der Wachen, Posten und Streifen.

III. Versorgung des Ordnungsdienstes.

Die Angehörigen des OD erhalten eine Vergütung von dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Ordnungsdienst aufgestellt ist, nach folgenden Sätzen:

Leiter des OD.	täglich 10 Rubel
Vertreter des Leiters	" 7,50 Rubel
Ordnungsmann	" 5 "

Ist die Gemeinde so gross, dass mehrere Abschnitte des OD gebildet werden müssen, so erhalten:

Leiter des OD	täglich 15 Rubel
Vertreter des Leiters	" 12,50 "
Abschnittsleiter	" 10 "
Vertreter des Abschnittsleiters	" 7,50 "
Ordnungsdienstmann	" 5 "

Daneben hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, dass die freie Verpflegung der Ordnungsdienstangehörigen sichergestellt wird.

H.Qu., den 27. November 1941

Der Befehlshaber des Gebietes

R.d.A.

Handwritten signature

Verpflichtungserklärung.

Ich, der (Vor-u.Zuname) in
bestätige den Empfang des Ausweises der Ortskommandantur
Standortkommandan-
tur
des E.K. der Sipo

vom, durch den ich
zum Ordnungsdienstangehörigen der Gemeinde
bestellt werde.

Ich verpflichte mich, mein Amt als OD-Angehöriger
gewissenhaft und unparteiisch nach der Dienstvorschrift
über den GD zu führen, deren Bestimmungen mir bekannt
sind.

Ich versichere unbedingten Gehorsam gegenüber
meinen Vorgesetzten.

....., den
Ort

.....
Vor- u.Zuname

Ja-

g. 188 - 201
11/18 18

Anordnungen für die Militärverwaltung

Nr. 1

Inhalt:

I Erlass über die Militärverwaltung	S. 1
II Erlass über die Haushalts- und Kassenführung der Rayons	S. 3
Haushaltsplan	Anlage
III Befehl über Ausgabe von Ausweisen für die Zivilbevölkerung im Operationsgebiet	S. 5
IV Anordnung über die Führung der Standesregister	S. 12
V Anordnung über den Ordnungsdienst	S. 16
VI Anordnung über das Ordnungsstrafverfahren	S. 19
VII Anordnung über das Handwerk	S. 21
VIII Schulordnung	S. 23
IX Anordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen	S. 25

I Erlaß über die Militärverwaltung

vom 13. Februar 1943

Um die Führung der Militärverwaltung in den Armeegebieten und im Heeresgebiet Nord nach einheitlichen Gesichtspunkten sicherzustellen, wird zur Kenntnis und Beachtung auf folgendes hingewiesen:

1. Rechtsetzung

Alle Hoheitsrechte im Operationsgebiet stehen dem Deutschen Reich zu. Sie werden ausgeübt durch das Oberkommando des Heeres, die Oberbefehlshaber der Heeresgruppe und der Armeen, den Befehlshaber im Heeresgebiet Nord, die Feldkommandanten und Ortskommandanten, jeweils nach ihrer Ermächtigung. Auf allen Sachgebieten, die der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord nicht selbst regelt oder deren Regelung er sich nicht vorbehalten hat, können die Oberbefehlshaber der Armeen und der Befehlshaber im Heeresgebiet Nord Recht setzen. Soweit der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord die Rechtsetzung nachträglich an sich zieht, treten vorhandene Bestimmungen der nachgeordneten Dienststellen außer Kraft.

2. Aufgaben der Militärverwaltung

Die Militärverwaltung hat die Aufgabe, das öffentliche Leben und die öffentliche Ordnung in dem Umfange wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, als es durch die Interessen der deutschen Wehrmacht geboten ist. Sie hat ferner die Durchführung der politischen Absichten der Reichsregierung nach Maßgabe der militärischen Lage vorzubereiten und zu fördern.

18805

Die Militärverwaltung bearbeitet alle Angelegenheiten der Landesverwaltung, soweit sie nicht durch besondere Befehle anderen Dienststellen zugewiesen sind. Nicht zuständig ist die Militärverwaltung danach für die Verwaltung der Wirtschaft, der Wasserstraßen, der Eisenbahnen, des Straßentransports und für die Propaganda. Sie bearbeitet die Angelegenheiten der Polizei, soweit sie nicht von dem Höheren SS- und Polizeiführer Rußland Nord wahrgenommen werden. Die Dienststellen der Militärverwaltung haben sich gleichwohl über diese Sachgebiete soweit zu unterrichten, als es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Namentlich ist mit der Wirtschaftsorganisation Ost eng zusammenzuarbeiten.

Die Militärverwaltung erstreckt sich auf das Operationsgebiet mit Ausnahme der unter der Verwaltung des Reichskommissars für das Ostland stehenden Gebietsteile.

3. Landeseigene Verwaltung

Die Militärverwaltung bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der landeseigenen Verwaltung. Die landeseigene Verwaltung besitzt keinerlei eigene Hoheitsrechte. Sie handelt lediglich im Auftrage der Inhaber der vollziehenden Gewalt. Diese bestimmen den Umfang ihrer Tätigkeit. Die landeseigene Verwaltung ist in ihrer Tätigkeit beschränkt auf die einheimische Bevölkerung.

Sie ist zunächst nur bis zu den Rayons zugelassen. Danach ergibt sich folgende Verwaltungsgliederung:

Ortschaften (Dörfer, Flecken, Siedlungen),

Landgemeinden (bestehen aus mehreren Ortschaften, die zu einem Sseljssowjet zusammengefaßt waren oder aus einer einzelnen Ortschaft mit größerer Einwohnerzahl),

Städte,

Rayons (ihnen stehen gleich die Städte, die von der höheren Aufsichtsbehörde ihrer Größe und Bedeutung wegen zu rayonfreien Städten erklärt worden sind).

Die Ortschaften, Landgemeinden, Städte und Rayons behalten grundsätzlich die Grenzen bei, die sie bis zur Besetzung des Landes hatten.

Es sind folgende Amtsbezeichnungen zu verwenden:

für den Leiter der Ortschaft	:	Der Ortsälteste,
" " " " Landgemeinde	:	Der Bezirksbürgermeister,
" " " " Stadt	:	Der Bürgermeister,
" " " des Rayons	:	Der Rayonchef.

Wo in Verordnungen, Erlassen und sonstigen Bestimmungen die Sammelbezeichnung „Bürgermeister“ verwendet wird, sind darunter die Bezirksbürgermeister, die Bürgermeister der rayonangehörigen und der rayonfreien Städte zu verstehen.

Als Leiter der landeseigenen Verwaltungsstellen sind nur Personen einzustellen, die fachlich geeignet und politisch zuverlässig sind. Die politische Zuverlässigkeit und die abwehrmäßige Unbedenklichkeit sind durch SD oder GFP zu überprüfen. Es werden eingesetzt:

von der unteren Aufsichtsbehörde

auf Vorschlag des Rayonchefs die Ortsältesten, die Bezirksbürgermeister und die Bürgermeister der rayonangehörigen Städte,

von der höheren Aufsichtsbehörde

die Rayonchefs und die Bürgermeister der rayonfreien Städte.

Wo die Voraussetzungen für eine gedeihliche Arbeit gegeben sind, sollen die Leiter der landeseigenen Verwaltungsstellen dem finnischen und dem estnischen Volkstum entnommen werden.

Die Einsetzung der Amtsträger erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Förmliche Bestallungsurkunden sind nicht auszuhandigen.

Für die Entlassung der Leiter der landeseigenen Dienststellen gilt die gleiche Zuständigkeitsregelung wie für ihre Einsetzung.

Der Schwerpunkt der landeseigenen Verwaltung liegt bei der Rayonverwaltung. Die Bezirksbürgermeister und die Bürgermeister der rayonangehörigen Städte bearbeiten die Angelegenheiten, die ihnen durch die Dienststellen der Militärverwaltung oder durch den Rayonchef zugewiesen werden. Die Ortsältesten sind ausführende Organe der Bezirksbürgermeister. Sie handeln nach deren Weisungen.

Die Leiter der landeseigenen Verwaltungsdienststellen sind den Aufsichtsbehörden für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte verantwortlich.

4. Aufsicht

Die landeseigene Verwaltung steht unter der Aufsicht der Militärverwaltung. Die Aufsicht wird ausgeübt durch untere Aufsichtsbehörden (Ortskommandanten) und durch höhere Aufsichtsbehörden (Generalkommandos, Kommandanten des rückwärtigen Armeegebiets, Feldkommandanten). Die untere Aufsichtsbehörde führt die Aufsicht über die Ortsältesten, die Bezirksbürgermeister und die Bürgermeister der rayonangehörigen Städte. Die höhere Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die Rayonchefs und die Bürgermeister der rayonfreien Städte; sie kann die Aufsicht über die Geschäfte der laufenden Verwaltung der unteren Aufsichtsbehörde übertragen.

Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der landeseigenen Verwaltung. Im Rahmen dieser Aufsicht sind die Leiter der landeseigenen Verwaltungsdienststellen laufend auf ihre Zuverlässigkeit zu überwachen.

Unbeschadet der Aufsicht durch die Militärverwaltung sind die Ortsältesten, die Bezirksbürgermeister und die Bürgermeister der rayonangehörigen Städte ständig von den Rayonchefs auf ihre ordnungsmäßige Amtsführung zu überwachen.

5. Geltungsbereich

Dieser Erlaß gilt für die rückwärtigen Armeegebiete und das Heeresgebiet Nord.

In den Gefechtsgebieten bestimmen die Oberbefehlshaber der Armeen oder in ihrem Auftrag die Generalkommandos Art und Umfang der Ausführung nach Maßgabe der militärischen Lage. Sie sind gehalten, dabei nicht ohne Not von den Bestimmungen dieses Erlasses abzuweichen.

Dieser Erlaß gilt nicht für den zum Armeebereich gehörenden Teil des ehemaligen Freistaates Estland.

II Erlaß über die Haushalts- und Kassenführung der Rayons

vom 13. Februar 1943

- 1.) Der Rayon hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Rechnungsjahr ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März.
- 2.) Der Haushaltsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres. Überschüsse aus Vorjahren sind als Einnahmen, Fehlbeträge aus Vorjahren sind als Ausgaben einzusetzen. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Ist ein Ausgleich trotz Beachtung aller Sparmöglichkeiten nicht herbeizuführen, so kann ein Zuschuß in Höhe des Fehlbetrages aus dem Ausgleichsstock beantragt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.
- 3.) Der Haushaltsplan ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres der höheren Aufsichtsbehörde in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Anlage zu erläutern. Der Stellenplan ist beizufügen.

18908

Der Genehmigungsvermerk ist auf den Haushaltsplänen selbst anzubringen. Er ist von der höheren Aufsichtsbehörde unter Beifügung des Dienstsiegels zu unterschreiben.

Die höhere Aufsichtsbehörde übersendet die erste Ausfertigung des genehmigten Haushaltsplans an den Rayonchef und die zweite Ausfertigung an das Oberkommando der Armee bzw. an den Befehlshaber im Heeresgebiet Nord. Eine Ausfertigung verbleibt bei der höheren Aufsichtsbehörde.

- 4.) Der Haushaltsplan bildet die alleinige Grundlage für die gesamte Finanzwirtschaft des Rayons und der Gemeinden. Verfügungen über Einnahmen und Ausgaben trifft ausschließlich der Rayonchef. Er ist für die wirtschaftliche, sparsame und bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.
- 5.) Städte, Landgemeinden und Ortschaften erhalten ihre Ausgabemittel auf Grund des Haushaltsplanes durch den Rayonchef zugewiesen.
- 6.) Werden Ausgaben erforderlich, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, so hat der Rayonchef vor Leistung der Ausgabe die Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde auf dem Dienstwege einzuholen. Dem Antrage ist ein Vorschlag über die Beschaffung der Mittel zur Deckung der Mehrausgabe beizufügen.
- 7.) Die Kassengeschäfte des Rayons führt der Leiter der Rayonkasse. Er ist für die Kassen- und Buchführung dem Rayonchef allein verantwortlich.
- 8.) Jede Einnahme und Ausgabe der Rayonkasse muß durch einen Beleg nachgewiesen werden. Anstelle von Einzelbelegen kann bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Empfang in Auszahlungslisten bescheinigt werden.
- 9.) Die Bücher der Rayonkasse sind täglich, monatlich und jährlich zur Feststellung der Tages-, Monats- und Jahresabschlußbeträge abzuschließen.
- 10.) Der Rayonchef hat sich in jedem Rechnungsjahr durch mindestens drei unvermutete Kassenprüfungen von der einwandfreien Führung der Kassengeschäfte zu überzeugen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen.
- 11.) Der Rayonchef hat die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum 15. Mai eines jeden Jahres der höheren Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Haushaltsrechnung enthält unter Zugrundelegung der Einteilung des Haushaltsplans eine vollständige Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres.

Für die Genehmigung der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der Ziffer 3 entsprechend.

Durch die Genehmigung der Haushaltsrechnung erhält der Rayonchef Entlastung für das abgelaufene Rechnungsjahr. Bei Verstößen geringfügiger Art hat die höhere Aufsichtsbehörde durch zweckentsprechende Anweisungen und Belehrungen dahin zu wirken, daß Fehler gleicher Art in Zukunft unterbleiben. Bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Finanzwirtschaft sowie gegen die Bestimmungen dieses Erlasses hat die höhere Aufsichtsbehörde über die persönliche Haftung des Rayonchefs, über disziplinarische Maßnahmen und gegebenenfalls über seine Bestrafung zu entscheiden.

- 12.) Der höheren Aufsichtsbehörde obliegt die fachliche Überwachung der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes. Sie hat im Rahmen ihrer ständigen Dienstaufsicht Kassenprüfungen bei den Rayonkassen vorzunehmen. Hierfür werden besondere Finanzsachbearbeiter eingesetzt.
- 13.) Der Erlaß ist erstmalig bei der Aufstellung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1943 anzuwenden.

Über die Erfahrungen bei der Haushalts- und Kassenführung ist vierteljährlich, erstmalig am 1. Juli 1943, zu berichten.

- 14.) Das Muster des Haushaltsplanes liegt als Anlage 1 bei. Der Vordruck des Haushaltsplanes in russischer Sprache wird im Druck erscheinen. Der Bedarf der Rayons kann beim Befehlshaber im Heeresgebiet Nord unmittelbar angefordert werden. Muster des Stellenplanes (deutsch und russisch) werden besonders übersandt werden. Das Muster des Stellenplanes ist als Beispiel für die Aufstellung eines Stellenplanes gedacht.

Ein für die landeseigene Verwaltung bestimmter Auszug dieses Erlasses in russischer Sprache geht den Armeen und dem Befehlshaber im Heeresgebiet Nord noch besonders zu.

- 15.) Dieser Erlaß gilt für die rückwärtigen Armeegebiete und das Heeresgebiet Nord. Er findet keine Anwendung auf die vom Reichskommissar für das Ostland übernommenen Gebiete und den zum Armeegebiet gehörenden Teil des ehemaligen Freistaats Estland.

Die Oberbefehlshaber der Armeen bestimmen, inwieweit der Erlaß in den Gefechtsgebieten durchzuführen ist.

III Befehl über Ausgabe von Ausweisen für die Zivilbevölkerung im Operationsgebiet

vom 13. Februar 1943

A Allgemeine Richtlinien

- 1.) Bandenbekämpfung, Steuerung der Flüchtlings- bzw. Bevölkerungsbewegung usw. machen es erforderlich, daß im gesamten Operationsgebiet einheitliche Ausweise für die Zivilbevölkerung gelten. Diese sollen den Sicherungskräften, besonders in den Grenzbezirken, die Kontrolle über die Zivilbevölkerung erleichtern und eine gleichmäßige Handhabung des Personenverkehrs im Operationsgebiet herbeiführen.
- 2.) Zur Feststellung der Personengleichheit haben die Kontrollorgane die Personalausweise (vorläufiger Personalausweis, russischer Paß) stets sorgfältig zu prüfen. Der bloße Besitz eines vorgeschriebenen Ausweises beweist noch nicht die Zuverlässigkeit einer Person. Die Prüfung hat sich außerdem stets auf das Vorkommen gefälschter Ausweispapiere zu erstrecken.

B I Grundlagen für die Ausweispflicht

1.) Einwohnerlisten

Die Bürgermeister sind verpflichtet, Einwohnerlisten zu führen, in die alle Personen einzutragen sind, die in dem von ihnen verwalteten Bezirk wohnen oder sich aufhalten. Die Listen sind stets auf dem Laufenden zu halten und auf Verlangen den deutschen Wehrmacht-kontrollorganen vorzulegen.

Es sind folgende Listen zu führen:

- a) für Personen, die vor dem 22. 6. 1941 in der Gemeinde heimatberechtigt waren (Einwohnerregister).
Personen, die zur Sowjetarmee oder Kommunistischen Partei Beziehungen gehabt haben, sind durch RA (Rotarmist) oder K (Kommunist) kenntlich zu machen.
- b) für nach dem 22. 6. 1941 zugezogene, noch zuziehende oder sich nur vorübergehend aufhaltende Personen (Fremdenregister).
In diese sind auch Juden und Ausländer einzutragen. Juden sind durch J, Ausländer durch A, Rotarmisten durch RA und Kommunisten durch K kenntlich zu machen.

Die Bürgermeister sind für die Eintragung sämtlicher Personen in die Einwohnerlisten persönlich verantwortlich. Sie haben Personen, die den Vermerk RA, K, J oder A erhalten haben und solche, deren Zuverlässigkeit sie nicht verantworten können, der nächsten Ortskom-

13005

mandantur zu melden und gegebenenfalls zu übergeben. Der Ortskommandant hat die Zuverlässigkeit der betreffenden Person zu überprüfen und kann bei Unverdächtigkeit anordnen, daß in dem betreffenden Register neben dem Namen der betreffenden Person der Vermerk „durch OK überprüft“ gesetzt wird. Falls ein örtliches Bedürfnis dafür besteht, sind nach Anordnung der Armeen oder des Befehlshabers im Heeresgebiet Nord die Einwohnerlisten auch bei den Ortsältesten zu führen.

2.) Meldepflicht

Die Bürgermeister sind verpflichtet, der nächsten Ortskommandantur außer den Personen mit dem Vermerk RA, K, J und A und den Unzuverlässigen alle diejenigen Personen zu melden, die nach dem 22. 6. 1941 zugezogen sind und noch zuziehen. Zu melden sind auch solche Personen, die z. B. wegen Dienstleistung für die Sowjetwehrmacht vorübergehend abwesend waren.

Die Bürgermeister haben für jedes Haus einen geeigneten Bewohner zu bestimmen, der dafür verantwortlich ist, daß sich im Hause keine ihm unbekannt Personen aufhalten. Die Orts- und Feldkommandanten können zur Erleichterung der Kontrolle anordnen, daß in jedem Hause ein Verzeichnis seiner Bewohner ausgehängt wird.

Einwohner, die ortsfremde Personen beherbergen wollen, haben rechtzeitig unter Angabe der Personalien der unterzubringenden Personen und des Grundes für den Zuzug die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden streng bestraft. Wer sowjetischen Wehrmachtangehörigen oder anderen im sowjetischen Auftrage stehenden Personen Unterkunft gewährt, wird erschossen.

3.) Personalausweise

Sämtliche männlichen und weiblichen Zivilpersonen über 14 Jahre müssen einen Personalausweis bei sich führen. Dieser wird von dem Bürgermeister ausgestellt. Mit der Ausstellung übernimmt der Bürgermeister die persönliche Verantwortung für die Zuverlässigkeit des Ausweisinhabers bzw. bei den gemäß Ziff. 1 gemeldeten Personen für die Richtigkeit der eingetragenen Bemerkung.

Soweit jemand einen russischen Paß besitzt, ist in diesem ein Vermerk in deutscher und russischer Sprache nach Muster 1 a aufzunehmen. Personenbeschreibung und sonstige im Paß nicht vermerkte Daten sind entsprechend Muster 1 b zu ergänzen.

Für alle übrigen Personen ist ein „Vorläufiger Personalausweis“ nach Muster 1 b auszustellen. Dieser wird einheitlich durch OK H geliefert. Die Armeen und der Befehlshaber im Heeresgebiet Nord bestellen ihren Bedarf unmittelbar bei OK H/Gen St d H/Gen Qu.

Die Ausweise sind mit den Nummern der Einwohnerlisten zu versehen. Die erfolgte Ausstellung ist in den Einwohnerlisten zu vermerken. Die Gültigkeit der ausgegebenen Personalausweise ist auf 1 Jahr zu befristen.

Die Bürgermeister sind verpflichtet, jeden Verlust eines Personalausweises sofort der zuständigen Orts- oder Feldkommandantur zu melden. Schuldhafter Verlust wird bestraft.

Ausweise von Personen, die gemäß Ziff. 1 den Ortskommandanturen zur Überprüfung zu melden sind, erhalten den Vermerk „Zuverlässigkeit nicht geprüft“. Nach Überprüfung durch die Ortskommandanten ist dieser Vermerk zu streichen und durch „Geprüft“ mit Stempel, Datum und Unterschrift durch den Bürgermeister zu versehen. Ausweise von Juden sind außerdem durch ein J, Ausweise von Ausländern durch ein A kenntlich zu machen.

Die Feld- und Ortskommandanten stellen sicher, daß sobald wie möglich den russischen Pässen eine durch Unterschrift und Stempel des Rayonchefs oder einer deutschen Dienststelle beglaubigte Übersetzung angeheftet und abgestempelt wird. Die einfache Abstempelung russischer Pässe durch deutsche Dienststellen ist verboten.